Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Vom 10. November 2022

Nach § 8 Absatz 2 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung prüft das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag gelten die folgenden Preisobergrenzen, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 1. Januar 2023 37,50 €
- ab 1. Mai 2023 38,40 €
- ab 1. Dezember 2023 39,50 €

Bei einem gruppenbezogenen Angebot, das gleichzeitig drei oder mehr anspruchsberechtigten Personen zugutekommt, beträgt der maximale Abrechnungsbetrag je pflegebedürftiger Person, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 1. Januar 2023 24,40 €
- ab 1. Mai 2023 25,00 €
- ab 1. Dezember 2023 25,70 €

Bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen gelten die folgenden Preisobergrenzen, gestaffelt nach Stichtagen:

- ab 1. Januar 2023 33,40 €
- ab 1. Mai 2023 33,90 €
- ab 1. Dezember 2023 34,50 €

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden können noch angemessene Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

Dresden, den 10. November 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frank-Peter Wieth
Abteilungsleiter